

ANWALTSSOZIELÄT

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TORECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

02.11.2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./, Land Berlin

- VG 32 A 594.00 -

beantragen wir namens des Antragstellers,

die Beschwerde gegen den Beschluß der Kammer vom 23. Oktober 2000
zum obengenannten Aktenzeichen, zugestellt am 30. Oktober 2000,
zuzulassen.

Begründung:

Die Beschwerde ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses im Sinne der §§ 146 Absatz 4, 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO bestehen. Es liegt weiterhin ein Verfahrensfehler vor, da das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht ausreichend beachtet wurde.

Die Zweifel sind dadurch begründet, daß sich die Entscheidung allein auf Vermutungen stützt. Dies wäre im Rahmen der summarischen Prüfung nach § 123 VwGO noch nicht zu beanstanden, wenn Vermutungen sowohl zugunsten als auch zu Lasten des Antragstellers angestellt worden wären. In seiner Entscheidung hat das Gericht Vermutungen jedoch nur zu Lasten des Antragstellers angestellt.

Der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör hätte es erfordert, dem Antragsteller die Zweifel bezüglich seines Sachvortrags mitzuteilen und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Bei den unterschiedlichen Angaben des Antragstellers zum Paßverbleib ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller kein Deutsch sprach und sich über die Rechtslage vollkommen im Unklaren befand.

Richtig ist, daß der Paß dem Antragsteller schon am Tag seiner Ankunft in der Bundesrepublik gestohlen wurde. Er saß in einem Imbiß und hatte seine Jacke über den Stuhl gehängt. Als er gehen wollte, mußte er feststellen, daß seine Brieftasche, in der sich auch der Paß befand, gestohlen war.

Die Angaben gegenüber der Polizei am 7. August 1998 wurden durch einen "ebenfalls festgenommenen Sprachmittler" (Bl. 2 der AA) übersetzt. Es handelte sich dabei um einen bulgarischen Bekannten des Antragstellers. Dieser Bekannte sprach sehr schlecht Deutsch und war als Dolmetscher vollkommen ungeeignet. Der Antragsteller hat dort nicht gesagt, der Paß befände sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne. Eine derartige Aussage wäre auch offensichtlicher Unsinn.

Daß der Antragsteller am 30. Oktober angegeben hat, der Paß sei ihm erst am Tag der Festnahme gestohlen worden, liegt daran, daß es ihm günstiger erschien, den Paßverlust auf den gleichen Tag zu legen, da er sich so weniger dem Vorwurf aussetzte, sich nicht sofort bei der Botschaft um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben. Dies ist vergleichbar mit der üblichen Angabe eines Autofahrers bei der Fahrzeugkontrolle, das Vorderlicht sei gerade vor einer Stunde kaputtgegangen, kann aber nicht als Indiz dafür erhalten, daß der Ausweis gar nicht in Verlust geraten war.

Wie diese Äußerungen den Schluß erlauben sollten, der Antragsteller habe seinen Paß versteckt, kann ich nicht nachvollziehen. Grundsätzlich muß dem Antragsteller ein korrektes Verhalten unterstellt werden, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen. Im Hauptsacheverfahren müßte das Gericht zur Überzeugung gelangen, daß der Antragsteller noch einen Paß besitzt und deswegen in der Lage wäre,

auszureisen. Wie das Gericht angesichts der vorhandenen Informationen zu dieser Überzeugung kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist demnach wahrscheinlich.

Soweit die Kammer auf die angebliche Aliasidentität des Antragstellers abstellt, ist anzumerken, daß der Antragsteller nur ein einziges Mal, als er nämlich nachts total betrunken von der Polizei aufgegriffen wurde, den Namen "Hasanov Hysejm" angegeben hat. Im Abschiebebewahrsam hat er dann jeweils darauf bestanden, mit seinem richtigen Namen angesprochen zu werden, was vom dortigen Personal aber nicht beachtet wurde.

Es handelt sich wiederum um eine durch nichts gestützte Vermutungen, daß der Name Rustem Ismail nicht der richtige sei. Die Kammer erkennt, daß die aserbaidsschanische Botschaft Pässe grundsätzlich nicht bzw. wenn überhaupt nur nach sehr langer Zeit beschafft. Die bisherige Unmöglichkeit der Beschaffung des Passes durch das Landeseinwohneramt kann daher auch kein Indiz für falsche Personalien sein.

Auch bezüglich der politischen Verfolgung des Antragstellers hätte eine Nachfrage der Kammer dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, näher vorzutragen.

Ich - und damit auch der Antragsteller - bin davon ausgegangen, daß die Vorlage des Schreibens des "Centre Caucasiens de France et d'Europe" zur Glaubhaftmachung der politischen Verfolgung ausreichen würde.

Das Zentrum wird vom "Verein der Internationalen Grünen Brüder" betrieben. Es handelt sich dabei um eine Vereinigung, die für einen Zusammenschluß Aserbaidsschans mit dem Iran eintritt. Im Iran leben nach Angaben des Antragstellers 27 bis 30 Millionen Aserbaidsschaner, für die der Verein sich einsetzt. Er wird deswegen vom aserbaidsschanischen Staat als staatsfeindlich eingestuft und verfolgt. Die aktiven Mitglieder sind nach einer Welle von Festnahmen größtenteils ins Ausland geflüchtet, insbesondere nach Paris, wo dann das Zentrum, von dem das vorgelegte Schriftstück stammt, gegründet wurde.

Die Mitglieder dieser Vereinigung haben in Aserbaidsschan Verhaftungen und Verhöre durch die Geheimpolizei zu befürchten, bei denen auch gefoltert wird.

Auch der Antragsteller ist aus Aserbaidschan nach Paris geflüchtet, nachdem er von einem Bekannten gewarnt worden war, daß die Geheimpolizei ihm auf den Fersen sei. Er hat sein gutgehendes Import-/Exportgeschäft zurückgelassen, weil er um seine Freiheit fürchtete. Von Paris aus hat er dann zu Besuchszwecken die Bundesrepublik aufgesucht.

Daß der Antragsteller keinen Asylantrag bzw. Antrag nach § 51 gestellt hat, liegt wie bereits vorgetragen allein daran, daß er seine Freunde in Berlin nicht verlassen will. Soweit das Gericht auf die Möglichkeit der Stellung eines Umverteilungsantrags nach Berlin verweist, erkennt es, daß für die länderübergreifende Umverteilung wichtige Gründe, zu denen Freundschaften mit anderen Personen definitiv nicht gehören, erforderlich sind.

Demnach hätten eine Orientierung an den vorhandenen Fakten sowie die durch das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör gebotene Mitteilung der Zweifel des Gerichts zu einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung führen müssen.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt